

2. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur 6. Auflage vom März 2017 des

Wegweiser durch den Amtsdschungel

Stand: Januar 2019

Dieses 2. Ergänzungsblatt enthält u.a. die neuen Regelsätze und Mehrbedarfe für 2019, Änderungen beim Kindergeld und Unterhalt und zu den angemessenen Wohnkosten in BIELEFELD. Es ersetzt das 1. Ergänzungsblatt.

Das Ergänzungsblatt kann als PDF-Dokument von unserer Internetseite [>Leitfaden] heruntergeladen werden: <http://www.widerspruch-sozialberatung.de>

Seite 18 / 205: Regelsätze

ab 1.1.2019

Regelsätze		[§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XII]	
<i>Für</i>	<i>in %</i>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	416,- €	424,- €
2. Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	90	374,- €	382,- €
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	332,- €	339,- €
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre	--	316,- €	322,- €
5. Kinder von 6 - 13 Jahre	--	296,- €	302,- €
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre	--	240,- €	245,- €

** Gilt im **SGB II** nur für junge Erwachsene unter 25 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft und im **SGB XII** nur für Personen, die in Einrichtungen leben. Erwachsenen behinderten „Kindern“, die im Haushalt ihrer Eltern leben, steht der Regelsatz für Alleinstehende zu.

Seite 42: Mehrbedarf Warmwasser

ab 1.1.2019

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung		[§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]	
	<i>% vom persönl. Regelsatz</i>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	9,57 €	9,75 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	8,60 €	8,79 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	7,64 €	7,80 €
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	4,42 €	4,51 €
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,55 €	3,62 €
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	1,92 €	1,96 €

Seite 21/ 208: Mehrbedarfszuschläge**ab 1.1.2019**

Mehrfararfszuschläge [§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]		
<i>Personenkreis</i>	<i>% vom persönlichen Regelsatz *</i>	<i>Das sind beim Regelsatz von 424 € ...</i>
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 %	72,08 €
Alleinerziehende <u>Variante a)</u> mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 J.	36 %	152,64 €
Alleinerziehende <u>Variante b)</u> mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind	je Kind 50,88 (höchstens 254,40 €)
Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	148,40 €
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis	17 %	72,08 €
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	Je nach Krankheit 42,40 € oder 84,80 € (Änderung auch in der Tabelle auf Seite 25)	
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 41	

* Die Höhe der Mehrbedarfzuschläge richtet sich nach dem Regelsatz (sowoviel % von ...).

Seite 35 / 36: Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD

Ab **Januar 2019** werden die seit 2004 in **BIELEFELD** als angemessen geltenden Mietobergrenzen nun endlich erhöht. In Anlehnung an den Bielefelder Mietpiegel 2018 beträgt der m²-Preis nun mindestens 5,64 €. Die neuen Richtlinien sollen nun auch dem vom Bundessozialgericht geforderten „schlüssigen Konzept“ (Seite 32) entsprechen.

Neu ist außerdem Folgendes:

1. Für Alleinstehende wird (nur noch) eine angemessene Wohnfläche von 50 m² anerkannt, für jede weitere Person im Haushalt 15 m² mehr.
2. Für Alleinerziehende mit Schulkind(ern) gelten zusätzlich 10 m² mehr als angemessen; für Blinde und RollstuhlfahrerInnen 15 m² mehr.
3. Die angemessenen m²-Preise variieren je nach Haushaltsgröße.
4. Der sogenannte **Klimabonus** für Wohnungen mit niedrigem Energieverbrauch wurde abgeschafft.
5. Die Wohnkosten gelten als angemessen, wenn die Preise der **Kaltmiete**

(das ist die Grundmiete mit Nebenkosten, aber *ohne* Heizkosten) nicht überschritten werden. Will sagen: auch wenn die Grundmiete etwas höher ist als erlaubt, kann eine Wohnung als angemessen gelten, sofern die „kalten“ Nebenkosten so niedrig sind, dass der Kaltmietpreis nicht überschritten wird.

Dabei ist zu **beachten**, daß **Nebenkosten-Nachforderungen** aus den jährlichen Nebenkostenabrechnungen der Vermieter (s. Seite 42 + 37) zu Schwierigkeiten führen können, wenn bei der Abrechnung die Kaltmiete - auf's Jahr gerechnet - überschritten wird. Dann kann bei Überschreiten der sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze eine Umzugsaufforderung erfolgen.

Angemessene Mieten in BIELEFELD				[§ 22 SGB II / § 35 SGB XII]	
Stand: 1.1.2019					
		<i>Grundmiete*</i>		<u>Kaltmiete**</u>	
<i>Haushalt mit ...</i>	<i>m²</i>	<i>Preis pro m²</i>		<i>Preis pro m²</i>	
1 Person	50	6,45 €	322,50 €	8,60 €	430,00 €
2 Personen ***	65	5,92 €	384,80 €	7,92 €	515,00 €
3 Personen	80	5,64 €	451,20 €	7,65 €	612,00 €
4 Personen	95	5,71 €	542,45 €	7,73 €	734,35 €
5 Personen	110	5,89 €	647,90 €	7,82 €	860,20 €
6 Personen	125	6,11 €	763,75 €	7,63 €	953,75 €
jede weitere Person	15	6,11 €	91,65 €	7,63 €	114,45 €

* **Grundmiete** = Miete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten
(wird auch „Netto-Kaltmiete“ genannt)

** **Kaltmiete** = Miete mit Nebenkosten [ca 2,- €/m²], aber *ohne* Heizkosten [ca 1,- €/m²]
(wird auch „Brutto-Kaltmiete“ genannt)

*** Für **Alleinerziehende mit Schulkind** 10 m² mehr (= 444,- € Grundmiete / 594,- € Kaltmiete).

In **Ausnahmefällen** darf die Kaltmiete **10 % mehr** betragen [Tabelle mit den dann geltenden Mietpreisen auf der nächsten Seite].

Dies gilt bei Umzügen wegen (drohender) Wohnungslosigkeit, Auszug aus dem Frauenhaus sowie für Personen, die Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe beziehen und für Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen.

Diese neuen Wohnkosten in **BIELEFELD** gelten rückwirkend ab dem 1.1.2019.



Wenn Ihre Wohnkosten in der **Vergangenheit** als zu teuer galten und Sie einen Teil selbst zuzahlen mußten, können Sie rückwirkend - auch für das Jahr 2018 - die Nachzahlung der nach den neuen Regeln zu wenig gezahlten Wohnkosten beantragen (s. Seite 295 *Antrag auf Überprüfung*). Das gilt auch, wenn Sie in der Vergangenheit unterschrieben haben, dass Sie einen Teil der Wohnkosten selbst zahlen werden (Seite 184 *Verzicht auf Sozialleistungen*).

Seite 43 - 45: Umzugsaufforderung

Zuschläge zur Kaltmiete gelten auch bei den Aufforderungen zur Senkung der Wohnkosten. Eine solche Aufforderung soll in **BIELEFELD** unter anderem nicht erfolgen, wenn der Umzug in eine billigere Wohnung **unwirtschaftlich** wäre, weil die Wohnkosten nicht mehr als **10 %** (bei Hartz IV - Bezug) bzw. **15 %** (bei SGB XII - Bezug und Personen, die einen Mehrbedarf für Krankenkosten erhalten) zu hoch sind (sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze):

Angemessene Mieten in BIELEFELD und „ Wirtschaftlichkeitsgrenzen “				
		Kaltmiete **	+ 10 % Zuschlag (SGB II + Ausnahmen)	+ 15 % Zuschlag (SGB XII) *
Haushalt mit ...	m ²			
1 Person	50	430,00 €	473,00 €	494,50 €
2 Personen	65	515,00 €	566,50 €	592,25 €
3 Personen	80	612,00 €	673,20 €	703,80 €
4 Personen	95	734,35 €	807,79 €	844,50 €
5 Personen	110	860,20 €	946,22 €	989,23 €
6 Personen	125	953,75 €	1.049,13 €	1.096,81 €
jede weitere Person	15	114,45 €	125,90 €	131,62 €

** **Kaltmiete** = Miete mit Nebenkosten [ca 2,- €/m²], aber ohne Heizkosten [ca 1,- €/m²]

* Gilt auch bei sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ (z.B. Ehefrau bezieht Hartz IV, Ehemann Sozialhilfe) gilt diese für die Betroffenen günstigere Regelung.

Bei **älteren Personen über 65 Jahren** soll ein Wohnungswechsel wegen zu teurer Wohnkosten erst dann geprüft werden, wenn die Wohnkosten die Kaltmiete zuzüglich eines Zuschlags von 25 % und der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 15 % Prozent überschreiten.

Seite 48: Umzug ohne Zustimmung des Jobcenters

Sollten Sie in der Vergangenheit ohne Zustimmung von einer angemessenen in eine andere angemessene, aber teurere Wohnung umgezogen sein und das Jobcenter **BIELEFELD** hat nur die alte Wohnungsmiete anerkannt, so können Sie - auch rückwirkend - die Anpassung an die neuen, angehobenen Mietpreise vom Jobcenter verlangen.

Die Reduzierung auf die Wohnkosten der alten Wohnung gilt nicht (mehr), wenn die neue Wohnung niedrigere Heizkosten hat und dadurch die neue **Warmmiete** nicht teurer ist als die bisherige Warmmiete.

Seite 49 / 299: Nachforderung von Betriebskosten nach Umzug

Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen, die ein Vermieter erst

verlangt, nachdem die Mieter schon ausgezogen sind, sind vom Amt zu übernehmen, wenn der Umzug notwendig war. Dabei kommt es darauf an, daß die Berechtigten die ganze Zeit im Leistungsbezug waren, nicht aber, ob das Amt zum Umzug aufgefordert oder diesem zugestimmt hat. Dies stellte das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30.3.2017 klar [Az. B 14 AS 13/16 R].

Das Sozialgericht Detmold hat einer Familie die Betriebskostennachforderung für eine alte Wohnung sogar im Eilverfahren zugesprochen, nachdem der frühere Vermieter mit einem Vollstreckungsverfahren gedroht hatte [Beschluß vom 7.11.2017, Az. S 28 AS 1689/17 ER]. Es hat dabei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.8.2017 [Az. 1 BvR 1910/12] berücksichtigt, wonach **Eilverfahren vor Gericht** nicht erst bei drohendem Wohnungsverlust zulässig sind, sondern bereits dann, wenn erhebliche andere Nachteile (z.B. Schulden) drohen.

Seite 51 / 178 + 182: Aufrechnung Mietkaution

Zur Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehns bei Hartz-IV-Beziehern [§§ 22 [6] + 42a [2] SGB II] hatte das Landessozialgericht NRW am 29.6.2017 entschieden, daß die Aufrechnung nicht rechters ist [Az. L 7 AS 607/17].

Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Entscheidung leider mit Urteil vom 28.11.2018 [Az. B 14 AS 31/17 R] „einkassiert“. Es meint zwar auch, dass die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe vermieden werden muss, aber ... *„Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II indes mehrere Instrumente zur Verfügung, wie*

- *die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss [anstatt als Darlehn],*
- *die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf 3 Jahre, entsprechend § 43 (4) SGB II*
- *oder ein Erlass oder Teilerlass des Darlehens nach § 44 SGB II.*

Dabei übersieht das BSG leider, daß die Jobcenter diese "Instrumente" so gut wie nie anwenden.

Seite 157: Mindestlohn

Der Mindestlohn wird zum 1.1.2019 auf kärgliche **9,19 €** und zum 1.1.2020 auf **9,35 €**(brutto) angehoben.

Seite 190: P-Konto

Der Sockelbetrag auf einem Pfändungsschutzkonto liegt seit dem **1.7.2017** bei **1.133,80 €**

Mit **Bescheinigung** kann der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberechtigte Person um 426,71 € sowie für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 237,73 € erhöht werden, so daß sich folgende Freibeträge ergeben:

bei einem Angehörigen auf	1.560,51 €
bei zwei Angehörigen auf	1.798,24 €

bei drei Angehörigen auf 2.035,97 €
und so weiter.

Seite 191: Pfändungsfreigrenzen

Die aktuelle Pfändungsfreigrenze vom 1.7.2017 sieht vor, daß bei Alleinstehenden ein Einkommen von unter **1.139 €** pfändungsfrei bleibt.

Die Pfändungsfreigrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, den Sie zu unterstützen haben:

bei einem Unterhaltsberechtigten auf 1.569,99 €
bei zwei Unterhaltsberechtigten auf 1.799,99 €
bei drei Unterhaltsberechtigten auf 2.023,99 €
bei vier Unterhaltsberechtigten auf 2.279,99 €... usw.

Seite 248: Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften

Die Sonderregelung, daß Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften, in der es keine Selbstversorgungsmöglichkeit gibt, der auszahlende Regelsatz um die Kosten für Ernährung um Strom gekürzt werden kann, war bis zum 31.12.2018 befristet. Auch ihnen muss nun der volle Regelsatz ausgezahlt werden.

Seite 251: Kindergeld

Abweichend von der bisherigen Frist von 4 Jahren sieht eine Gesetzesänderung vom 23.6.2017 vor, daß Kindergeld nur noch **6 Monate rückwirkend** gezahlt wird [§ 66 Absatz 3 EstG - neu]. Die Regelung gilt für Anträge, die ab dem **1.1.2018** bei den Familienkassen eingegangen sind.

Das Kindergeld wurde zum 1.1.2018 und wird nochmal zum 1.7.2019 erhöht:

	1.1.2017	1.1.2018	1.7.2019
1. und 2. Kind	192 €	194 €	204 €
3. Kind	198 €	200 €	210 €
4. Kind + weitere	223 €	225 €	235 €

Seite 257: Unterhaltsvorschuß

Mit Gesetzesänderung zum 1.7.2017 ist die Zahlung von Unterhaltsvorschuß nicht mehr auf 6 Jahre befristet.

Und seitdem können auch **Kinder von 12 bis 17 Jahren** Unterhaltsvorschuß bekommen. Aber bei diesen älteren Kindern ist Voraussetzung, daß

- das Kind keine Hartz IV-Leistungen erhält oder
- der Hartz IV-Anspruch durch die Unterhaltsvorschuß-Zahlung (und eventuell Wohngeld) entfällt oder

- der Elternteil, mit dem es zusammenlebt, ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € hat, wobei Kindergeld nicht mitgezählt wird.

Durch diese Regelung will man erreichen, daß der Anteil der Kinder, die Hartz IV bekommen, sinkt. Mehr Geld haben die Kinder dadurch nicht.

Die **Höhe** des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der *Düsseldorfer Tabelle*. Davon wird das Kindergeld (194 € bzw. 204 € ab 1.7.2019) abgezogen, so daß sich folgende Beträge ergeben:

	1.7.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.7.2019
für Kinder unter 6 Jahren	150 €	154 €	160 €	150 €
für Kinder von 6 - 11 Jahre	201 €	205 €	212 €	202 €
für Kinder von 12 - 17 Jahre	268 €	273 €	282 €	272 €

Seite 259: Mutterschutz

Zum 1. Juni 2017 wurde beim Mutterschutz die Schutzfrist nach Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung auf 12 Wochen verlängert und ein Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt ab der 12. Schwangerschaftswoche eingeführt.

Seite 277: Unterhalt

Nach der neue Düsseldorfer Tabelle für den Kindesunterhalt steigen die Unterhaltssätze für minderjährige Kinder zum 1.1.2019 leicht an, während sie für volljährige Kinder seit 2017 unverändert bleiben.

Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1.1.2019

Einkommensgruppen: Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €	Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug)¹⁾				
	minderjährige Kinder			volljährige Kinder	
	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	bei einem Elternteil	im eigenen Haushalt ²⁾
1. bis 1.900 [neu] (Mindestunterhalt)	354	406	476	527	735
2. 1.901 - 2.300	372	427	500	554	"
3. 2.301 - 2.700	390	447	524	580	"
4. 2.701 - 3.100	408	467	548	607	"
5. 3.100 - 3.500	425	488	572	633	"
6. 3.501 - 3.900	454	520	610	675	"
7. 3.901 - 4.300	482	553	648	717	"
8. 4.301 - 4.700	510	585	686	759	"
9. 4.701 - 5.100	539	618	724	802	"
10. 5.100 - 5.500	567	650	762	844	"
über 5.501	nach den Umständen des Falles				

¹⁾ *Unterhaltspflichtige können die Hälfte des Kindergeldes beanspruchen, wenn sie mindestens den Mindestunterhalt zahlen. Sie müssen daher in der Regel nur den*

Tabellen-Unterhaltsbetrag abzüglich des halben Kindergeldes zahlen.

Das ergibt dann zum Beispiel beim Mindestunterhalt eines 5-jährigen Einzel-Kindes einen **Zahlbetrag** von 257 € (354 € Unterhalt - 97 € hälftiges Kindergeld) bzw. ab 1.7.2019 ein Zahlbetrag von 252 € (354 € Unterhalt - 102 € hälftiges Kindergeld).

²⁾ Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.

Da zum 1.1.2018 die 1. Einkommensgruppe (unverständlicherweise) von bisher 1.500 € auf 1.900 € angehoben wurde, müssen unterhaltspflichtige Eltern, die zwischen 1.500 € und 1.900 € verdienen (die also bisher unter die 2. Einkommensgruppe fielen) auch nur den Mindestunterhalt zahlen. Dadurch erhalten deren Kinder *weniger* Unterhalt als 2017.

Seite 305: Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Zum 1. Januar 2019 werden die Einkommensfreigrenzen für die Bewilligung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe wie folgt erhöht:

Einkommensfreigrenzen bei	Stand: 1.1.2019
Beratungs- und Prozeßkostenhilfe	[§ 115 ZPO]
Grundbetrag Antragsteller	+ 491,- €
+ Freibetrag für Erwerbstätige (falls erwerbstätig)	+ 223,- €
+ Betrag für Partner/in	+ 491,- €
+ Betrag für jedes volljährige Familienmitglied	+ 392,- €
+ Betrag für jedes Kind von 14-17 Jahre	+ 372,- €
+ Betrag für jedes Kind von 6-13 Jahre	+ 345,- €
+ Betrag für jedes Kind von 0-5 Jahre	+ 282,- €
+ eventuell Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehende)	+ €
+ Wohnkosten und Heizung	+ €
+ besondere Belastungen (Kreditraten, Unterhaltszahlungen etc.)	+ €
ergibt die Freigrenze	= €